

S a t z u n g

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Pohlheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBl. I S. 319), hat die Stadtverordnetenversammlung am 8. Dezember 1978 folgende Satzung beschlossen.

Bezüglich der Umstellung auf Euro (€) beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2001, dass die Umstellung wertneutral gerundet erfolgen soll.

Demnach erhält die Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Pohlheim ab 01.01.2002 folgende Fassung:

§ 1

Verunreinigung von Straßen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art (u.a. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen, Obstreste, Scherben, den Inhalt von Autoaschenbechern) wegzuworfen,
 2. auf öffentliche Straßen verunreinigte Flüssigkeiten (u.a. Putz- oder Waschwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten) zu schütten oder fließen zu lassen,
 3. auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen,
 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u.a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge),
 5. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden,
 6. Gehwege durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
 7. Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig aufzubereiten, ohne den Belag durch entsprechende Vorkehrungen vor Verschmutzungen zu schützen.

§ 2

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten,

1. Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen.
2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen,
3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an Straßen aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen zu durchsuchen,
5. aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (u.a. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

§ 3

Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Umstellung von DM auf Euro (€) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Pohlheim, 1. November 2002

Der Magistrat

Schäfer
Bürgermeister

Richtlinien

In Ausführung der §§ 1 und 2 der Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Pohlheim vom 08. Dezember 1978 beschließt der Magistrat zur Ahndung von Verstößen folgende Richtlinien:

1. Verwarnungskatalog

Nr.	Tatbestand	Verwarnungsgeld
1.	Wegwerfen von Papier, Zigarettenschachteln, Papierbechern, -tellern oder ähnlichen kleineren Gegenständen aus Papier, Pappe oder Kunststoff	2,56 Euro
2.	Wegwerfen von Obst- und Lebensmittelresten	2,56 Euro
3.	Verunreinigung von Gehwegen durch Hundekot	2,56 Euro
4.	Ausleeren von Aschenbechern aus Kraftfahrzeugen	5,11 Euro
5.	Wegwerfen von Glasscherben, Flaschen, Büchsen oder ähnlichen Gegenständen, Textilmaterialien, Kunststoff- oder Metallgegenständen	10,23 Euro
6.	Ausschütten oder Fließenlassen von verunreinigenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen	
	a) Putz- und Waschwasser	2,56 Euro
	b) Öl, brennbare Flüssigkeiten u.ä. in geringer Menge	10,23 Euro
7.	Verbringen von Kehrlicht, Schlamm, Schutt u.ä. in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe in geringen Mengen	10,23 Euro
8.	Erklettern oder Übersteigen der in § 2 Ziffer 1 der Satzung aufgezählten Einrichtungen (Straßenlaternen, Maste usw.)	5,11 Euro
9.	Durchsuchen von Straßenpapierkörben, Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapel	5,11 Euro

In schwerwiegenderen Fällen (auch Wiederholungsfällen) soll anstelle eines Verwarnungsgeldes eine Geldbuße auferlegt werden. Hierzu sind Anzeigen vorzulegen.

2. Bußgeldkatalog

Nr.	Tatbestand	Bußgeld
1.	Wegwerfen von Papier, Glasscherben, Flaschen, Büchsen oder ähnlichen Gegenständen, Textilmaterialien, Kunststoff- oder Metallgegenständen in Mengen, die nicht als geringfügig angesehen werden können.	25,56 bis 51,13 Euro
2.	Abstellen eines entstempelten Kraftfahrzeuges sowie sonstiger Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind	102,26 Euro
3.	Besitzaufgabe und Stehenlassen eines Auto-, Maschinen – oder Gerätewracks	255,65 Euro
4.	Verunreinigung öffentlicher Straßen bei der Säuberung von Fahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Geräten	10,23 bis 51,13 Euro
5.	Aufbereitung von Mörtel, Beton oder ähnlichem Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig, ohne den Belag durch entsprechende Vorkehrungen vor Verschmutzungen zu schützen.	51,13 Euro
6.	Bemalen, Beschriften oder Plakatieren an den in § 2 Ziffer 1 der Satzung aufgezählten Einrichtungen (Straßenlaternen, Maste usw.)	
	a) an einer Einrichtung	25,56 Euro
	b) an mehreren Einrichtungen	51,13 bis 255,65 Euro
7.	Unbefugtes Öffnen von Schachtdeckeln und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser	
	a) an einer Stelle	25,56 Euro
	b) an mehreren Stellen	51,13 bis 255,65 Euro
8.	Beseitigung, Veränderung und Bedecken von Straßenschildern, Hausnummern und sonstiger Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke	
	a) bei einer dieser Einrichtungen	25,56 Euro
	b) bei mehreren Einrichtungen	51,13 bis 255,65 Euro
9.	Benutzung von aufgestellten Papierkörben und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen, Verpackungsmaterial u. a.)	51,13 Euro